

73. Umfaßt der Begriff „veräußern“ im Sinne des §. 288 St.G.B.'s auch die Verpfändung als Pertinenzien erklärter Mobilien?

I. Straffenat. Urth. v. 18. November 1882 g. S. Rep. 2054/82.

I. Landgericht Ansbach.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte, welchem zwei Gläubigerinnen Vergleichsprotokolle in vollstreckbarer Ausfertigung hatten zustellen lassen, und welchem daher die Zwangsvollstreckung unmittelbar drohte, in der Absicht, die Befriedigung dieser Gläubigerinnen zu vereiteln, seiner Ehefrau zu Gunsten ihres angeblichen Eingebrachten

seinen gesamten Grundbesitz hypothekarisch verpfändete, dabei zugleich Vieh und sämtliche Ökonomiegerätschaften, sowie die jeweiligen Erntevorräte als Pertinenzen seines Wohnhauses erklärte und laut Notariatsurkunde dem Pfandnegus sowohl seiner Ehefrau als allen bisherigen Hypothekengläubigern gegenüber mit unterstellte.

Sie nahm aber nicht an, daß der Angeklagte hierdurch Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseitegeschafft habe, und erkannte deshalb auf Freisprechung.

Abgesehen von der hier nicht weiter in Betracht kommenden Verpfändung des Grundbesitzes rügt die Revision des Staatsanwaltes mit Recht, daß nicht in der zur Vereitelung der drohenden Exekution vorgenommenen Pertinenzerklärung und Verpfändung des gesamten Mobilars eine Veräußerung von Vermögensstücken gefunden wurde.

Der vorige Richter giebt selbst zu, daß das Wort „veräußern“ in seiner civilrechtlichen Bedeutung auch die Verpfändung als einen Akt teilweiser Veräußerung mit umfaßt, glaubt aber die strafrechtliche Bedeutung des Wortes in angeblicher Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens in einem engeren Sinne als gleichbedeutend mit dem „Aufgeben des Eigentumes“ auslegen zu sollen.

Allein zunächst wird das Wort „veräußern“ auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche bald in einem engeren, bald in einem weiteren Sinne benützt, wie denn beispielsweise das deutsche Wörterbuch von Adelung (Bd. 4 S. 989) unter den in der allgemeinen Bezeichnung „veräußern“ inbegriffenen Bedeutungen auch das „versetzen“ anführt.

Abgesehen hiervon ist kein Grund ersichtlich, warum die rechtliche Bedeutung des Wortes im Strafrechte eine andere sein sollte, als im Civilrechte, insbesondere wenn es sich, wie in der Vorschrift des §. 288 gerade ausdrücklich um den Schutz civilrechtlicher und civilprozessualer Verhältnisse handelt, daher eine Übereinstimmung in der Ausdrucksweise des Strafrechtes mit dem durch dasselbe zu schützenden Civilrechte besonders veranlaßt ist.

Überhaupt kann bei Auslegung des Gesetzes die Bedeutung solcher Worte, welche eine mehrfache Deutung zulassen, nur aus dem Zusammenhange der ganzen Gesetzesstelle sowie mit Rücksicht auf deren Zweck und Bestimmung richtig aufgefaßt werden. Schon der Umstand, daß §. 288 St.G.B.'s nicht nur die Veräußerung oder Beiseiteschaffung von Sachen, sondern von „Bestandteilen des Vermögens“ überhaupt, also

auch von Forderungen mit Strafe bedroht, mußte dem vorigen Richter die von ihm angenommene Bedeutung des Wortes „veräußern“ zu eng erscheinen lassen.

Denn wenn er mit einer Begriffsbestimmung, deren Richtigkeit hier zunächst nicht in Frage steht, die erste Alternative des Beiseiteschaffens auf „Veränderung der räumlichen Verhältnisse von Sachen“ beschränkt und demnächst die zweite Alternative des Veräußerns auf „das Aufgeben eines Eigentumsrechtes“ reduziert, so müßte er auch die fraudulose Veräußerung von Forderungen, welche weder als Veränderung der räumlichen Verhältnisse einer Sache, noch als das Aufgeben eines Eigentumsrechtes, wenn auch als das Aufgeben eines Vermögensbestandes erscheint, straflos lassen, obschon kaum von irgend einer Seite bestritten werden wird, daß dieselbe unter dem Schutze des §. 288 St.G.B.'s steht und stehen muß.

Der entscheidende Grund dafür, daß „Veräußerungen“ gemäß §. 288 St.G.B.'s in einem weiteren Sinne aufzufassen sind, und daß darunter jeder Vermögensverlust, welcher in der Absicht des Berechtigten seinen Grund hat, bezw. jede Übertragung eines Vermögenswertes, also auch die Verpfändung von Vermögensobjekten, verstanden werden muß, liegt aber in dem bestimmten Zwecke der angeführten Gesetzesstelle, jede böswillige Vereitelung einer Hilfsvollstreckung zu hindern. In dieser Beziehung heben die Motive zum Entwurfe ausdrücklich hervor, daß, nachdem es für nötig befunden worden sei, die Sicherung und Durchführung der Generalexekution (des Konkurses) unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, dieselben Gründe zutreffen, „die Verletzung des Kredites und Benachteiligung der Gläubiger, welche sich böswillige Schuldner im Hinblick auf eine drohende Hilfsvollstreckung so vielfach zu Schulden kommen lassen, also die Vereitelung einer Spezialexekution, nicht straflos zu lassen“. Weiter führen die Motive aus, daß die Strafbestimmung einen teilweisen Ersatz für die Befreiung des Schuldners von persönlicher Schuldhast bieten sollen, und fügen bei, „auch habe es sich als ein praktisches Bedürfnis gezeigt, den vielfachen Hinterziehungen der Hilfsvollstreckung, durch welche böswillige Schuldner die Befriedigung des Gläubigers aus ihrem Vermögen zu vereiteln wissen, mit der Strenge des Gesetzes entgegenzutreten“. Diesem vom Gesetzgeber anerkannten Bedürfnisse würde nicht genügt sein, wenn die Verbote der Veräußerung und Beiseiteschaffung von Vermögensbestand-

teilen in der engen Begrenzung aufgefaßt würden, wie dies vom ersten Richter geschah.

Dieselben müssen vielmehr im Sinne des Gesetzes so ausgelegt werden, daß sie jede Verfügung des Schuldners umfassen, welche die wirksame Durchführung der Zwangsvollstreckung in betreff des bestimmten Vermögensbestandteiles auszuschließen geeignet ist, und begreifen deshalb ebenso Verkauf, wie Verpfändung von Sachen, Cession und Verpfändung von Forderungen, jede Art von Verheimlichung, von Scheingeschäften u.